

Sitzung vom 3. September 2019

802. Motion (Administrative Kosten sind vom Kanton zu tragen)

Kantonsrätin Astrid Furrer, Wädenswil, Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, und Kantonsrätin Beatrix Stüssi, Niederhasli, haben am 24. Juni 2019 folgende Motion eingereicht:

Wir fordern den Regierungsrat auf, das KJG dahingehend zu präzisieren, dass von den Gemeinden ausschliesslich die Kosten der Leistungserbringer mitfinanziert werden.

Die im AJB im Zusammenhang mit der Umsetzung des KJG mit RR-Beschluss 294/2019 geschaffenen neuen Stellen sind nicht als Teil der Gesamtkosten gemäss § 17 Abs. KJG zu 60% von den Gemeinden und nur zu 40% vom Kanton zu finanzieren. Vielmehr sind diese Personalkosten vollständig durch den Kanton zu tragen.

Begründung:

Im KJG ist die Grundlage für den Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden im § 17 Abs. 2 geregelt: Massgebend sind die Kosten, die nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen und weiterer gesetzlicher Beiträge verbleiben. Es ist ausdrücklich von den bezogenen Leistungen die Rede. Das heisst in anderen Worten, Subventionen und Overheadkosten sollen nicht mitfinanziert werden.

Bei der Gesetzesberatung und in deren Nachgang war klar, dass die Gemeinden nur jene Leistungen zu 60% mitfinanzieren sollen, welche für die effektiv bezogenen Leistungen der Heime anfallen.

Derzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungen zur Umsetzung des KJG. Der Erlass der Verordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass der Regierungsrat in seinem Beschluss 294/2019 in eigener Kompetenz bereits jetzt entschieden hat, dass die von ihm neu geschaffenen 17 Stellen zu den Gesamtkosten gehören und deshalb von den Gemeinden gemäss dem genannten Kostenschlüssel mitzufinanzieren sind.

Der Beschluss entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Er ist deshalb aufzuheben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Astrid Furrer, Wädenswil, Jörg Kündig, Gossau, und Beatrix Stüssi, Niederhasli, wird wie folgt Stellung genommen:

Gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. b des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG, OS 74, 322) tragen die Gemeinden 60% der Kosten der nach dem KJG bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Massgebend sind die Kosten, die nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen und weiterer gesetzlicher Beiträge verbleiben (§ 17 Abs. 2 KJG).

Zum Aufwand für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemäss KJG zählen alle Kosten, die in einem Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Das bedeutet, dass zu diesen Gesamtkosten neben der direkten Leistungserbringung auch der Administrationsaufwand des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB) zugunsten der Leistungserbringung gehört. Da den Leistungserbringenden gemäss § 16 Abs. 1 KJG die vollen Kosten entschädigt werden, gehören im Weiteren die Investitionskosten (als Investitionsbeiträge bzw. über Zinsen oder Abschreibungen) zu den Gesamtkosten der Leistungserbringung. Nicht als Kosten der Leistungserbringung gelten die Subventionen gemäss § 21 KJG. Dabei handelt es sich um Staatsbeiträge für Projekte, die vom Kanton zu finanzieren sind.

Diese Regelung kommt auch im Bereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) zur Anwendung. Die Kosten für die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss § 28 KJHG, an denen sich die Gemeinden gemäss § 35 Abs. 2 KJHG beteiligen, umfassen nicht nur die Abgeltung der direkten Leistungserbringung. Dazu gehören auch die Kosten der Abklärungsstellen gemäss § 34 KJHG sowie der Administration des AJB zugunsten der Leistungserbringung im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.

Etwas anderes lässt sich aus § 17 KJG nicht ableiten. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass der Gesetzgeber die Gemeinden bewusst vom administrativen Aufwand in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung entlastet. Dieser Aufwand entfällt dadurch nicht, sondern verschiebt sich zum Kanton und ist Bestandteil der gemeinsam zu tragenden Gesamtkosten. Vor diesem Hintergrund ist eine Präzisierung von § 17 KJG nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 209/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli